



Vorlage

Nr.: 0062/2005
öffentlich

Betriebskostenabrechnung EGZ 2004

Beratungsfolge

12.05.2005 Stadtentwicklungsausschuss

Kenntnisnahme

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Vor der Errichtung des EGZ war im politischen Raum verwaltungsseitig dargelegt worden, dass das jährliche Defizit 100.000 DM (51.129,19 €) nicht überschreiten würde. Der Rat hatte am 27.05.1997 beschlossen, dass für das EGZ jährlich eine Betriebskostenabrechnung zu erstellen und vorzulegen sei.

Die Abrechnungen der Vergangenheit zeigten, dass der avisierte Zuschussbedarf unterschritten wurde.

Auch die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2004 weist bei

Kosten in Höhe von	85.076,66 € und
Einnahmen in Höhe von	48.749,31 € einen
Zuschuss in Höhe von	36.326,35 €

auf.

In den Kosten sind die kalkulatorischen Kosten eingerechnet.

Die Planungen für das Jahr 2004 hatten einen Zuschussbedarf von 52.843,77 € ergeben; die Differenz erklärt sich durch rd. 11.000 € verringerte Kosten und rd. 5.000 € Mehreinnahmen.

Für Ausgaben im Bereich Wasser-, Gas und Strom waren 9.150 € angesetzt. Dieser Ansatz hat sich als zu hoch herausgestellt, es wurden lediglich 3.623 € benötigt. Für das Jahr 2005 wurde der Ansatz entsprechend verringert.

Für das laufende Jahr 2005 ist ein Zuschussbedarf von 57.730,18 € ermittelt worden. Grund für den erhöhten Zuschussbedarf sind die neu ermittelten Ansätze im Bereich der Leistungen des EB „Städt. Betriebe Beckum“ sowie die fehlende Spende der Volksbank in Höhe von 2.500 €, die letztmalig für das Jahr 2004 gezahlt wurde.

Zum Jahresende 2004 wurde eine Auslastung des EGZ von 66 % erreicht.

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 10.03.2005 hatte im Rahmen der Etatberatungen Herr Reinkemeier zutreffend angemerkt, dass die Ausgaben des EGZ aufgrund der hohen Nebenkosten wesentlich höher seien als die diesbezüglichen Einnahmen.

Die Differenz ist damit begründet, dass von den laufenden Bewirtschaftungskosten (Unterhaltung, Steuern und Abgaben, Heizungskosten etc.) lediglich ein Teil auf die Mieter umgelegt werden kann:

- a) Beim EGZ handelt es sich um ein großzügiges Gebäude, was die Frei- und Flurflächen angeht. Diese Frei- und Flurflächen machen allein rd. 28 % (ca. 340 m²) der Gesamtfläche (1.220 m²) aus. Die auf diese Flächen entfallenden Kosten können nicht umgelegt werden.
- b) Gleiches gilt für leerstehende Einheiten. Vor allem die Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss waren/sind vom Leerstand betroffen (Kündigung TBA/Weiterbildungswerk). Die Auslastung des EGZ lag zum Jahresende 2004 bei 66 %.

Beschlussvorschlag

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen

keine